

(3) Die Direktoren der VEG begründen die Ergebnisse der Schätzung der Ernteerträge durch Drusch- und Rodeergebnisse in den Kreisfachkommissionen.

(4) Die Mitglieder der Kreisfachkommissionen übernehmen die Auswertung und Überprüfung der Erntermittlung der Schätzungskollektive sowie die der Direktoren der VEG und legen nach Abschluß der Schätzungsperiode in den Kreisfachtagungen die Reinerträge der in Frage kommenden Kulturen, als vorläufiges Ergebnis, für Betriebe insgesamt und die Eigentumsformen VEG, sonstige volkseigene Betriebe einschließlich ÖLB, LPG und Privatbetriebe fest.

(5) Die Bezirksfachkommissionen legen nach Eingang der Kreisergebnisse die Hektarerträge (Reinerträge) für die Kreise als vorläufige Erträge für Betriebe insgesamt, VEG, sonstige volkseigene Betriebe einschließlich ÖLB, LPG und Privatbetriebe fest.

(6) Die Schätzung der Gemüse- und Obsterträge ist Aufgabe der Kreisfachkommission. Sie zieht fachkundige Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die vom Kreisvorstand der VdgB für die Erntermittlung den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu benennen sind, heran. Die Referenten für Gartenbau bzw. die für dieses Arbeitsgebiet verantwortlichen Mitarbeiter der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise prüfen, begründen und bestätigen die in den Bezirken und Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge. Die Zentrale Fachkommission legt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Reinerträge) für die Bezirke und für die Deutsche Demokratische Republik fest.

#### § 5

Verbindliche Arbeitsanweisungen für die Durchführung der Erntermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957 (GBl. II S. 192) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
R a u c h**

### **Anordnung über die Errichtung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle —**

**Vom 25. April 1958**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle — ist mit Wirkung vom 1. April 1958 juri-

stische Person gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

#### § 2

Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle — ist dem Chemiekontor unterstellt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**

**I. V. Grüneberg  
Leiter der Operativgruppe**

### **Anordnung über die Kennzeichnung von Kraftdroschken.**

**Vom 28. April 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Alle Kraftfahrzeuge, die ausschließlich als Kraftdroschken verwendet werden, müssen mit einem schwarzen Anstrich und in Höhe der Unterkante der Fenster um das Fahrzeug herum mit einem schwarz-weißen Karostreifen versehen sein. Die Seitenlänge der Karos muß 40 mm betragen. Der Streifen ist oben und unten mit einer weißen, 5 mm breiten Linie abzugrenzen; er ist in Farbanstrich anzubringen. Die Verwendung von abknöpfbaren Ersatzstreifen aus Kunststoff und anderen Materialien ist unzulässig.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die außer als Kraftdroschken noch für andere Zwecke zugelassen sind, entscheidet der Rat des Kreises, Referat Verkehr, ob die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 anzuwenden ist.

#### § 2

(1) Kraftfahrzeuge, die den Bestimmungen des § 1 unterliegen, sind bis zum 31. August 1958 mit dem Karostreifen und bis zum 31. Dezember 1958 mit dem Farbanstrich zu versehen.

(2) Fahrzeughalter, die nach den im Abs. 1 genannten Terminen ihre Kraftdroschken nicht vorchriftsmäßig gekennzeichnet haben, kann durch den Rat des Kreises, Referat Verkehr, die Genehmigung für den Verkehr mit Kraftdroschken entzogen werden.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 73 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (RGBl. I S. 231) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1958

**Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r**